



Satzung der Kindertagesstätte „Pat`s Bunnyhouse“

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Personensorge- bzw. andere Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich der Kindertagesstätte „Pat`s Bunnyhouse“, Dahlienweg 23-25, 01159 Dresden, angemeldet haben.

§ 2 Gesetzliche Grundlagen und sozialpädagogische Zielstellungen

Träger der Einrichtung ist die Unternehmen Kultur gemeinnützige GmbH. Der Kindertagesstätte steht eine Leiterin vor.

Grundlage der Betreuung sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches, das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen, die Sächsische Integrationsverordnung und die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, die geschlossenen Vereinbarungen zum Schutz des Kindeswohles nach § 8 a SGB VIII Abs. 2, die dazu erlassenen Verordnungen und Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die zwischen dem Träger und der Landeshauptstadt Dresden geschlossenen Vereinbarungen zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung.

Alle wichtigen Regelungen werden, sofern sich die Eltern für die Arbeit einer solchen Arbeitsgruppe entscheiden, gemeinsam mit der Arbeitsgruppe "Kindertagesstätte", welche sich aus der Geschäftsführerin, der Leiterin der Kindertagesstätte, VertreterInnen des pädagogischen Teams und der Elternvertretung zusammensetzt, beschlossen. Die Elternvertretung, welche in der Arbeitsgruppe „Kindertagesstätte“ mitarbeitet, wird jeweils für 2 Jahre in geheimer Wahl von der gesamten Elternschaft gewählt. Alternativ steht es den Eltern frei, sich mehrheitlich für eine Arbeit nach dem „Grundsatzpapier zur Gestaltung von Erziehungspartnerschaften in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Dresden“ zu entscheiden. Dann gelten die dort festgelegten Regelungen.

Die ErzieherInnen treten mit den betreuten Kindern in ein Verhältnis der wechselseitigen Anerkennung. Das Mitbestimmungsrecht der Kinder wird gewahrt und altersgerecht gefördert.

Die Einrichtung arbeitet nach dem Sächsischen Bildungsplan.
Schwerpunkte der Konzeption der Kindertagesstätte „Pat`s Bunnyhouse“ sind:

- das allseitige Lernen mit allen Sinnen durch Selbsterfahrung
- die allseitige Entwicklung der Kinder durch das Spiel
- die bewusste Förderung von Selbstlernstrategien
- die kindliche Entwicklungsförderung bei behinderten Kindern durch Integration
- eine interkulturelle Erziehung und die Entwicklung frühfremdsprachlicher Fähigkeiten
- die besondere Entwicklung musischer Fähigkeiten und Interessen
- die Entfaltung der kindlichen Identität in Bezug auf ein natürliches Gesundheits- und Umweltbewusstsein
- eine intensive Schulvorbereitung vom Beginn des Kitabesuches an sowie eine gute Zusammenarbeit mit den umgebenden Grundschulen
- die Achtung der Eltern als Hauptverantwortliche für die Erziehung ihrer Kinder und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern zur familienergänzenden Erziehung des Kindes.

§ 3 Leistungen

(1) Betreuungsformen

Die Kindertagesstätte „Pat`s Bunnyhouse“ bietet folgende Betreuungsformen an:

- Krippenbetreuung für Kinder im Alter von einem Jahr an (in Ausnahmefällen auch in einem früheren Lebensalter) bis zum Alter von drei Jahren
- Krippenbetreuung für behinderte oder von einer Behinderung bedrohter Kinder im Alter von einem Jahr an (in Ausnahmefällen auch in einem früheren Lebensalter) bis zum Alter von drei Jahren
- Kindergartenbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren an bis zum Schuleintritt
- Kindergartenbetreuung für behinderte oder von einer Behinderung bedrohter Kinder im Alter von drei Jahren an bis zum Schuleintritt
- Hortbetreuung für Kinder der ersten bis einschließlich der vierten Klasse (in bestätigten Ausnahmefällen auch länger)
- Hortbetreuung für behinderte oder von einer Behinderung bedrohter Kinder der ersten bis einschließlich der vierten Klasse (in bestätigten Ausnahmefällen auch länger)
- Ferienbetreuung für Hortkinder
- Gastkindbetreuung für alle oben aufgeführten Leistungsarten.

(2) Betreuungszeiten

a) Geöffnet ist die Kindertagesstätte, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie dem 24.12. und 31.12., durchgängig das ganze Jahr über montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

b) In Berücksichtigung der besonderen Konzeption bietet die Einrichtung innerhalb ihrer Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten an:

- Krippenbetreuung von täglich bis zu viereinhalb, bis zu sechs, bis zu neun, bis zu zehn und bis zu elf Stunden
- Kindergartenbetreuung von täglich bis zu viereinhalb, bis zu sechs, bis zu neun, bis zu zehn und bis zu elf Stunden
- Hortbetreuung täglich bis zu fünf, bis zu sechs, bis zu sieben, bis zu acht, bis zu neun, bis zu zehn und bis zu elf Stunden im Früh- und/oder Nachmittagshort
- Mehrbetreuung für Krippe, Kindergarten und Hort (eine Mehrbetreuungsstufe entspricht 1 Zeitstunde)
- Mehrbetreuung für Hort an Ferientagen bzw. zentralen schulfreien Tagen
- Gastkindbetreuung für alle oben aufgeführten Leistungsarten

c) Darüber hinaus werden durch die Kindertagesstätte im Bedarfsfall noch folgende Betreuungszeiten angeboten:

- Krippenbetreuung von täglich bis zu sieben und bis zu acht Stunden
- Kindergartenbetreuung von täglich bis zu sieben und bis zu acht Stunden

d) Die Betreuungszeiten können auf Wunsch der Eltern geändert werden. Die geänderten Betreuungszeiten werden in einem Änderungsformular zum Betreuungsvertrag festgehalten. Die unter § 3 Abs. 2 b angebotenen Betreuungszeiten können bis zum 15. eines Monats für den Folgemonat auf eine andere in § 3 Abs. 2 b angebotene Betreuungszeit geändert werden. Die Änderung auf oder von einer unter § 3 Abs. 2 c angebotenen Betreuungszeit kann nur mit einer Frist von 2 Monaten mit Wirkung zu einem Monatsbeginn geändert werden.

Für Krippen- und Kindergartenkinder bietet die Einrichtung eine Eingewöhnungszeit nach individueller Absprache an. Krippenkinder sollten im ersten Monat nach der Neuaufnahme nach Möglichkeit nur täglich bis zu viereinhalb Stunden in der Einrichtung betreut werden. Die Änderung der Betreuungszeit für den zweiten Monat nach der Neuaufnahme ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsanfang möglich.

Die tägliche Betreuungszeit wird in einem Betreuungsvertrag festgehalten. Zusätzlich zu dieser vertraglich vereinbarten Betreuungszeit ist bei gelegentlich höherem Bedarf Mehrbetreuung möglich.

Eine Unterbrechung der Betreuung im Nachmittagshort ist nicht möglich. Eine Ausnahme bildet die vertraglich geregelte Wahrnehmung von Ganztagsangeboten der 135. bzw. 37. GS durch Hortkinder. Eine Unterbrechung der Betreuung in Krippe und Kindergarten ist für dringende ärztliche Termine möglich, wenn die betreuten Kinder durch abholberechtigte Personen persönlich aus der Kindertagesstätte abgeholt und wieder in die Einrichtung gebracht werden.

Die Kindertagesstätte kann u. a. infolge eingetretener Katastrophen, festgestellter erheblicher Bau- oder Sicherheitsmängel, aufgrund von Sicherheitsmaßnahmen des Gesundheitsamtes (v. a. im Rahmen von Pandemien) sowie im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. Bestimmt die Landeshauptstadt Dresden als Eigentümerin des Gebäudes eine Generalsanierung des Hauses, welche die Auslagerung der Einrichtung zu Folge hat, so gelten die geschlossenen Betreuungsverträge für das Interimsquartier unverändert weiter. Schadenersatzforderungen sind hier ausgeschlossen.

(3) Essenversorgung

Für alle angemeldeten Kinder erfolgt die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte. Davon ausgenommen sind nur diejenigen Hortkinder, die ausschließlich für den Frühhort angemeldet sind, sowie diejenigen Hortkinder, welche vertraglich geregelt die Ganztagsangebote der 135. bzw. 37. GS wahrnehmen.

Eine Versorgung mit Frühstück, Vesper und Abendbrot kann auf Wunsch der Eltern durch die Einrichtung erfolgen. Für mitgebrachte Speisen kann keine gesonderte Aufbewahrung und Kühlung erfolgen. Aus gesundheitsrelevanten Gründen der Hygiene und Sicherheit dürfen Krippen- und Kindergartenkinder keine eigenen Getränke mit in die Einrichtung bringen. Tee und Mineralwasser werden für alle Kinder bedarfsgerecht kostenfrei angeboten.

Für die Essenversorgung ist ein gesonderter Beitrag im Voraus zu entrichten.

(4) Aufsichtspflicht

(a) Beginn der Aufsichtspflicht

Die Kindertagesstätte „Pat`s Bunnyhouse“ übernimmt die Aufsichtspflicht über die angemeldeten Kinder

- mit der persönlichen Übergabe von Kindern durch deren Personensorgeberechtigten bzw. deren bevollmächtigten Personen
- oder
- mit der persönlichen Begrüßung derjenigen Kinder, welche schon alleine in die Einrichtung kommen dürfen, durch eine ErzieherIn des Hauses.

Vor Beginn der Öffnungszeit wird eine Aufsichtspflicht auch dann nicht übernommen, wenn sich zu dieser Zeit bereits pädagogisches Personal im Haus befindet.

(b) Ende der Aufsichtspflicht

Die Übernahme der Aufsichtspflicht endet

- mit dem Moment, in dem die Personensorgeberechtigten bzw. deren zur Abholung bevollmächtigten Vertreter der diensthabenden Erzieherin die Abholung des betreffenden Kindes signalisieren
- oder
- mit der persönlichen Verabschiedung derjenigen Kinder, welche die Einrichtung schon alleine verlassen dürfen
- oder
- durch Übergabe von Kindern an das pädagogische Personal des Kinder- und Jugendnotdienstes bei nicht erfolgter Abholung bis 21.00 Uhr.

Haben die Personensorgeberechtigten weiteren Personen die Vollmacht zur Abholung ihres Kindes erteilt, so haben sich diese Abholberechtigten auf Verlangen bei der pädagogischen Fachkraft auszuweisen.

(c) Ausschluss der Aufsichtspflicht

Eine Übernahme der Aufsichtspflicht durch ErzieherInnen des „Pat`s Bunnyhouse“ wird ausdrücklich ausgeschlossen

- für Situationen, in denen Kinder bereits abgeholt wurden bzw. sich bereits von ihrer ErzieherIn für den Nachhauseweg verabschiedet haben, sich aber noch auf dem Gelände der Einrichtung befinden,
- während Schnuppertagen ohne Betreuungsvertrag,
- für nicht im Haus betreute Geschwisterkinder oder Freunde der Kinder,
- während von der Einrichtung organisierter Feste, Feiern, Week End Time, an Tagen der Offenen Tür u. ä. öffentlichen Angeboten,
- für Situationen, in denen Kinder das Gelände der Einrichtung zur Wahrnehmung externer Angebote bereits verlassen hatten und die Einrichtung danach wieder betreten (mit Ausnahme von vertraglich geregelter Wahrnehmung von Ganztagsangeboten der 135. bzw. 37. GS).

Es erfolgt auch keine Übernahme von Aufsichtspflicht durch stillschweigende Vereinbarung dadurch, dass sich Kinder außerhalb ihrer Betreuungszeit im Blickfeld von ErzieherInnen des Hauses befinden.

§ 4 An- und Abmeldungen, Kündigungen, Entscheidungsbefugnisse

Grundlage der Betreuung ist der zwischen allen Personensorgeberechtigten des Kindes und der Leiterin des Hauses vor Aufnahme des Kindes abgeschlossene schriftliche Betreuungsvertrag. Sofern nur eine Person sorgeberechtigt ist, erklärt sie dies rechtsverbindlich mit der Vertragsunterzeichnung. Zum Nachweis ist in diesen Fällen der Leiterin der Kindertagesstätte ein Negativbescheid des Jugendamtes vorzulegen. Änderungen im Sorgerecht sind der Kindertagesstätte aus Gründen der Kindessicherheit unverzüglich anzuzeigen.

Voraussetzung der Betreuung von Kindern aus anderen Gebietskörperschaften ist zwingend die Bestätigung der freien Kapazität durch die Kommune Dresden. Eltern von im „Pat`s Bunnyhouse“ betreuten Kindern, welche in andere Gemeinden verziehen, stellen mindestens 4 Wochen vor dem Wechsel aus der Stadt Dresden bei der Kita- Leiterin einen entsprechenden Antrag, der über den Träger an den Eigenbetrieb Kindertagesstätten Dresden zur Prüfung weitergeleitet wird.

Die Weiterbetreuung eines Kindes, welches seinen Wohnsitz nicht mehr in Dresden hat, ist erst nach der Genehmigung durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten möglich. Ein Rechtsanspruch auf diese Genehmigung besteht nicht.

Die Abmeldung eines Kindes ist im Regelfall nur zum Monats- oder Schuljahresende möglich. Abweichungen davon, so z. B. bei Wegzug aus der Stadt, sind schriftlich zu beantragen und werden nach Einzelfallprüfung entschieden. Die Kündigung muss der Leiterin der Einrichtung spätestens sechs Wochen vor dem Kündigungstermin schriftlich durch ein Einschreiben mit Rückschein oder durch persönliche Abgabe gegen Empfangsbestätigung zugegangen sein. Im Zweifelsfall sind die Abmeldenden für die Rechtzeitigkeit der Kündigung nachweislichpflichtig.

Ebenso wie der Betreuungsvertrag selbst, kann seine Kündigung nur mit der Unterschrift aller Personenberechtigten des betreuten Kindes rechtswirksam werden. Regelungen zu außerordentlichen Kündigungen enthält der Betreuungsvertrag.

Ein Betreuungsvertrag, welcher für den Bereich Krippe geschlossen wurde, verlängert sich im Monat nach Vollendung des dritten Lebensjahres des betreuten Kindes automatisch in einen Vertrag zur Betreuung im Kindergarten. Mit Schuleintritt des betreuten Kindes endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ab Oktober des Vorjahres können Anschlussverträge für die Hortbetreuung mit der Leiterin abgeschlossen werden. Aus Kapazitätsgründen kann kein Anspruch auf eine Hortbetreuung im Haus eingeräumt werden. Für Hortkinder endet der Betreuungsvertrag automatisch mit dem Ende des 4. Schuljahres, welches die sich anschließenden Sommerferien mit einschließt.

Lebt ein Kind, dessen Eltern beide sorgeberechtigt sind, gewöhnlich nur im Haushalt des einen Elternteils, so hat entsprechend § 1687 Abs. 1 BGB dieser Elternteil die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Das betrifft z. B. die Wahl des Essens, die Entscheidung über die Teilnahme des Kindes an Ausflügen und Veranstaltungen und die Anpassung der Betreuungszeiten an die Bedürfnisse der Familie.

§ 5 Beiträge

(1) Beitragspflicht und Beitragsschuldner

Die Beitragspflicht entsteht mit der vertraglichen Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung und besteht während der gesamten Vertragslaufzeit. Beitragsschuldner sind die Personensorge- bzw. andere Erziehungsberechtigte des Kindes, die das Kind in der Einrichtung angemeldet haben, gesamtschuldnerisch.

(2) Elternbeiträge

Die Höhe des monatlich zu zahlenden Elternbeitrages richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit und der von der Landeshauptstadt Dresden dafür festgelegten Beiträge. Erfolgt durch die Landeshauptstadt Dresden eine Beitragsneufestsetzung, so informiert der Träger die Eltern davon. Die Elternbeiträge sind jeweils als ganze Monatsbeiträge für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten. Ausnahmen davon ergeben sich nur durch genehmigte abweichende An- oder Abmeldungen.

Wechselt ein Kind im Monat seines Schulbeginns von der Betreuung im Kindergarten in die Hortbetreuung, so wird für diesen Monat der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(3) Beitragsermäßigungen

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen werden die Elternbeiträge für Geschwisterkinder und für Kinder aus Familien in sozial schwierigen Verhältnissen ermäßigt bzw. erlassen. Beitragsermäßigungen für Geschwisterkinder werden in der Altersreihenfolge gewährt. Dafür sind Kopien der Betreuungsverträge der anderen Geschwister bei der Leiterin einzureichen.

Beitragsermäßigungen für Alleinerziehende und Erziehungsberechtigte, denen die Belastung nach den gesetzlichen Regelungen nicht zuzumuten ist, sind in der Beitragsberechnungsstelle des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Dresden zu beantragen. Die Ermäßigung der Beiträge erfolgt nach Vorlage der amtlichen Bestätigung für die Dauer der angegebenen Befristung. Alle Änderungen, die Einfluss auf die Beitragshöhe haben könnten, sind unverzüglich in der Beitragsstelle zu melden, da fehlende Voraussetzungen auch eine rückwirkende Korrektur der Beiträge nach sich ziehen. Die Haftung für falsche Angaben übernehmen die Personensorgeberechtigten.

(4) Beitragsentrichtung

Die Zahlung der Beiträge erfolgt per Einzug, per Dauerauftrag oder durch Überweisung auf das im Betreuungsvertrag angegebene Konto. Als Verwendungszweck sind der vollständige Name des Kindes sowie die Vertragsnummer anzugeben. Fälligkeit ist jeweils der 10. des laufenden Monats.

Der Elternbeitrag für die Mehrbetreuung ist innerhalb von 14 Tagen bar oder – unter Angabe des Namens und der Termine für die in Anspruch genommene Mehrbetreuung – per Überweisung zu begleichen. Die Betreuungsgebühren für Gastkinder sind jeweils im Voraus bar bei der Leiterin einzuzahlen.

Für Mahnungen werden eine Bearbeitungsgebühr von je 3,00 EUR und die für den Träger angefallenen Portokosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Ab der 3. Mahnung wird der eingemahnte Elternbeitrag in einer Höhe von 5 % über dem jeweilig gültigen Leitzinssatz der Deutschen Bundesbank verzinst. Rückbuchungsgebühren gehen grundsätzlich zu Lasten der Verursacher.

§ 6 Ergänzende und weiterführende Regelungen

Ergänzende und weiterführende Regelungen zur Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte „Pat´s Bunnyhouse“ enthalten der Betreuungsvertrag einschließlich seiner Anlagen sowie die Standardbeschreibungen, welche Grundlage für die Arbeit des Teams sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft und löst alle vorangegangenen ab.

Sabine Wesener
Geschäftsführerin Unternehmen Kultur gGmbH